

Keine Angst vorm Verkaufsprospekt | Mit BDO zur BaFin-Billigung

Trotz Stärkung des Anlegerschutzes: Die KG als ein
Idealmodell der Bürgerbeteiligung

Windenergietage in Potsdam, 8. November 2023

Sonja Hannover, BDO Oldenburg



01

Formen der Bürgerbeteiligung



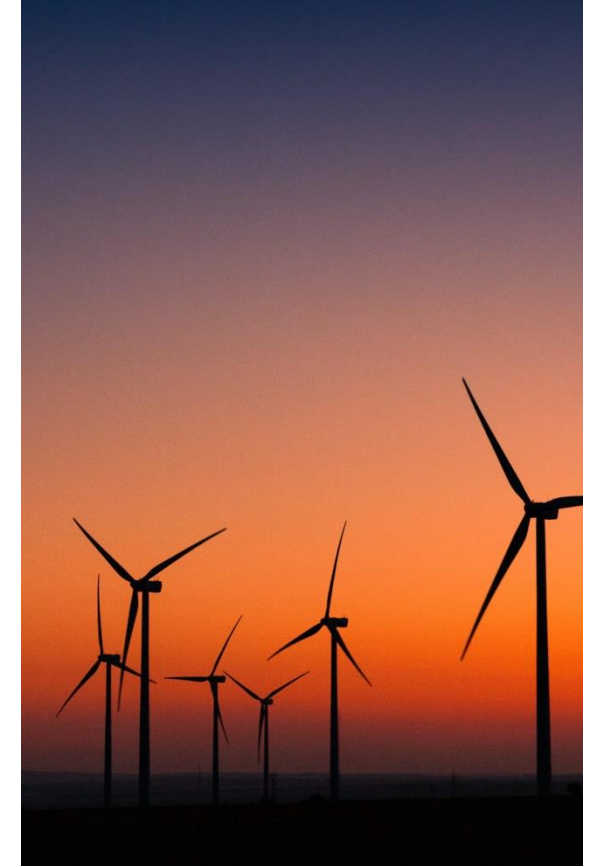
02

Verkaufsprospekt | BDO Konzept



03

Aus der Praxis: Das BaFin
Verfahren



04

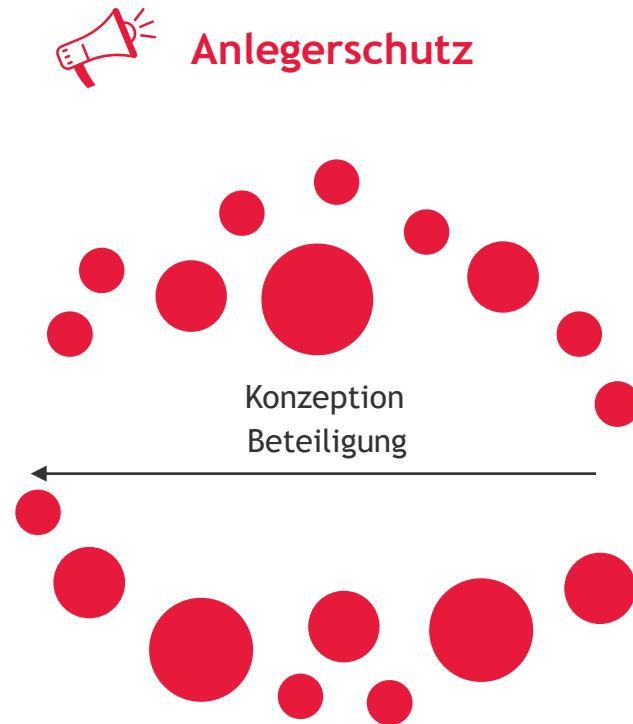
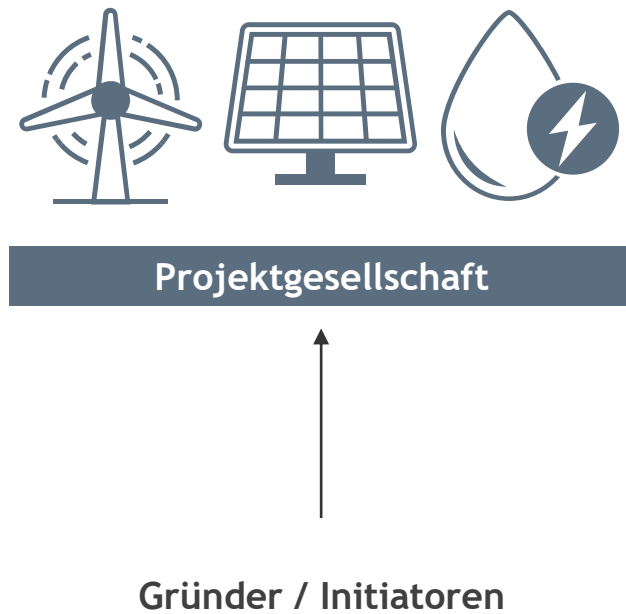
Fazit

Formen der Bürgerbeteiligung

The image shows a vast landscape of renewable energy. In the foreground, rows of solar panels are laid out on a field, receding into the distance. In the background, a series of wind turbines are silhouetted against a vibrant sunset sky with orange and blue hues. The sun is low on the horizon, creating a warm glow. The overall scene represents a sustainable energy infrastructure.

Typisches (Bürger-)Beteiligungsmodell

Ausgangslage und Gründe



Verschiedene Finanzierungsarten

Einordnung

Eigenkapital

- ▶ Aktive Beteiligung
- ▶ z. B. Kommanditanteile, Genossenschaftsanteile

Mezzaninkapital

- ▶ Passive Finanzierung
- ▶ z. B. Genussrechtskapital, qualifizierte Nachrangdarlehen

Fremdkapital

- ▶ Klassisches Bankenprodukt
- ▶ z. B. Sparbrief



Fristigkeit
Möglichkeiten der Mitbestimmung
Risiko

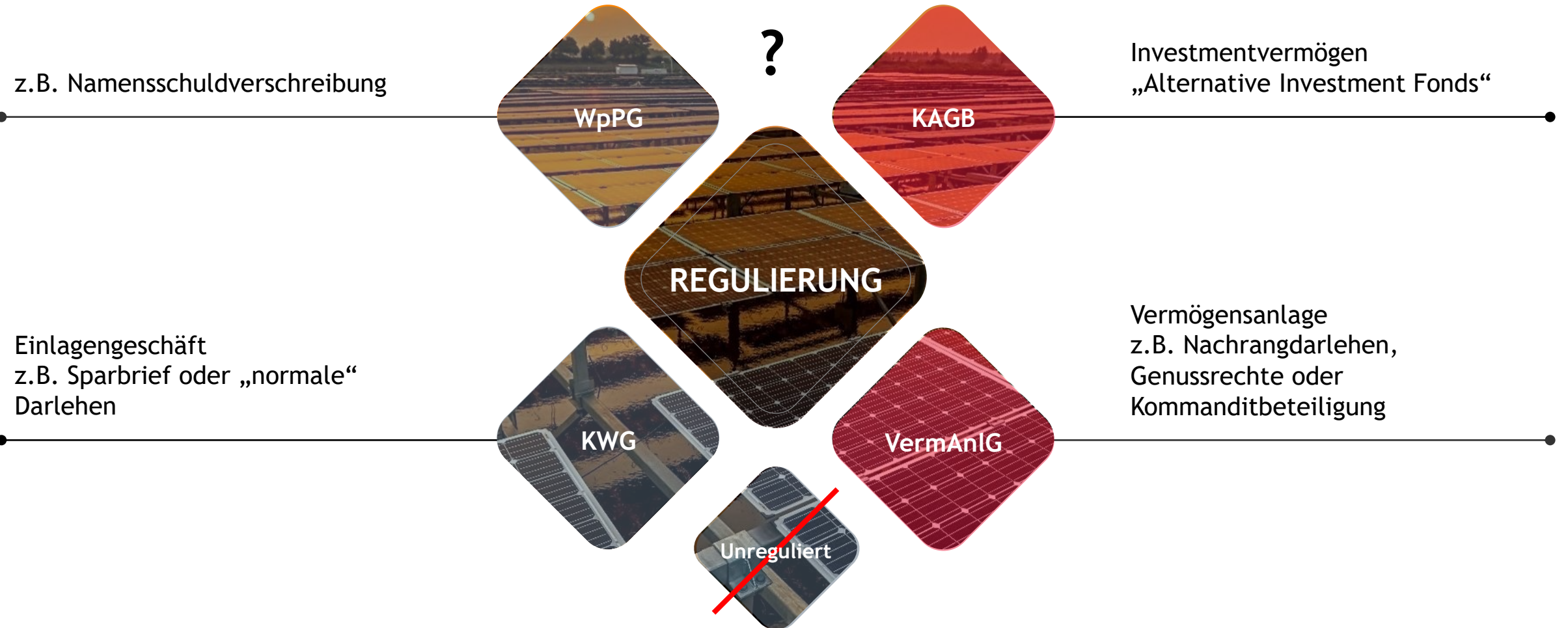
Verschiedene Finanzierungsarten

Vergleich

	Gesellschaftsanteile	Nachrangdarlehen/Genussrechte	Sparbrief
Risiko	Gewinn- /und Verlustbeteiligung Totalverlustrisiko, auf Einlage begrenzt	i.d.R. keine Gewinnbeteiligung, Totalverlustrisiko, auf Einlage begrenzt	Keine Gewinn- /oder Verlust- beteiligung, i.d.R. Einlagen gesichert
Mitbestimmung	Eigentümer	Darlehensgeber	Geldanlage
Mitspracherechte	Ja	Nein	Nein
Informationspflichten	Ja	Nein	Nein
Verwaltungsaufwand	durch „Betreuung“ hoch	Hoch bis niedrig	niedrig
Emissions-Volumina	groß	große bis kleine (Schwarmfinanzierung)	klein
Beteiligungstranchen	i.d.R. hohe Beteiligungstranchen	i.d.R. geringe Beteiligungstranchen (bei Schwarmfinanzierung zwingend TEUR 1/10/25)	klein
Laufzeit	Langfristig (20 Jahre)	Mittelfristig (< 10 Jahre)	Kurz- bis Mittelfristig
Rendite	variabel (Ausschüttung)	fix (Zins), ggf. mit Bonus / erfolgsabhängiger Anteil	fix (Zins)
Prospektpflicht	i.d.R. ja	i.d.R. ja (Ausnahme Schwarmfinanzierung)	nein

Regulierung

Abgrenzung



Prospektpflicht nach dem VermAnlG

Prospektpflicht für Vermögensanlagen, die öffentlich zum Erwerb angeboten werden

Beteiligung an Unternehmen (der Klassiker: Kommanditanteile), Genussrecht, Stille Beteiligung, Nachrangdarlehen, Partiarische Darlehen, Namensschuldverschreibungen und Sonstige

Ausnahmen

„Bagatellgrenzen“ (§ 2 Abs.1 Nr. 3 VermAnlG)

- ▶ Max. 20 Anteile derselben Vermögensanlage
- ▶ Max. TEUR 100 insgesamt in 12 Monaten
- ▶ Anteil von mindestens TEUR 200 je Anleger

- ▶ Angebot an einen begrenzten Personenkreis

Anteile an einer Genossenschaft
Ausgabe von ansonsten prospektpflichtigen Vermögensanlagen durch eine Genossenschaft

- ▶ Schwarmfinanzierungen

- ▶ Soziale Projekte, gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften

Keine Prospektpflicht*

Keine Prospektpflicht*, aber ggf. VIB

*Freiwillige Erstellung einer „Informationsbroschüre“ in Anlehnung an Verkaufsprospekt möglich

Schwarmfinanzierungen (VermAnlG)

Voraussetzungen Befreiung von der Prospektpflicht

- ▶ Vermögensanlage: partiarisches Darlehen, Nachrangdarlehen, Genussrechte
- ▶ Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten **max. 6 Mio. Euro**
- ▶ Anlageberatung/-vermittlung über eine **Internet-Dienstleistungsplattform**
- ▶ **Beteiligungsgrenzen**
 - 1.000 Euro bzw.
 - 10.000, wenn frei verfügbares Vermögen mindestens 100 000 Euro
 - 2-faches durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, **höchstens 25.000 Euro**



Nicht anwendbar solange Vermögensanlage des Emittenten nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG** öffentlich angeboten wird oder eine auf diese Weise angebotene Vermögensanlage des Emittenten nicht vollständig getilgt ist.



Exkurs

Vergleich KG und Genossenschaft

	GmbH & Co. KG (Personengesellschaft)	Genossenschaft (Kapitalgesellschaft)
Haftung	Komplementär-GmbH haftet nur mit Gesellschaftsvermögen/ keine persönliche Haftung der Kommanditisten	Haftung nur mit Genossenschaftsvermögen/ keine persönliche Haftung der Mitglieder
Stimmrecht Gesellschafter	gem. Gesellschaftsvertrag (in der Regel kapitalbezogen)	jedes Mitglied hat eine Stimme
Besteuerung Gesellschaft	unbeschränkt gewerbsteuerpflichtig	unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und gewerbsteuerpflichtig
Besteuerung Gesellschafter (Bet. im Privatvermögen)	<ul style="list-style-type: none">▶ Einkünfte aus Gewerbebetrieb▶ Tarifbesteuerung/persönl. ESt-Satz/SBA▶ Anrechenbare GewSt▶ Besteuerung des zugewiesenen steuerlichen Ergebnisses unabhängig von einer möglichen Liquiditätsausschüttung	<ul style="list-style-type: none">▶ Einkünfte aus Kapitalvermögen▶ Abgeltungsteuer/Sparerpauschbetrag▶ keine anrechenbare GewSt▶ Besteuerung der Gewinnausschüttung
	<ul style="list-style-type: none">▶ ErbSt-Begünstigung durch Sonderbetriebsvermögen für Grundeigentümer (PV-Freifläche)	<ul style="list-style-type: none">▶ Keine ErbSt-Begünstigung für Grundeigentümer durch Beteiligung an Kapitalgesellschaft (PV-Freifläche)

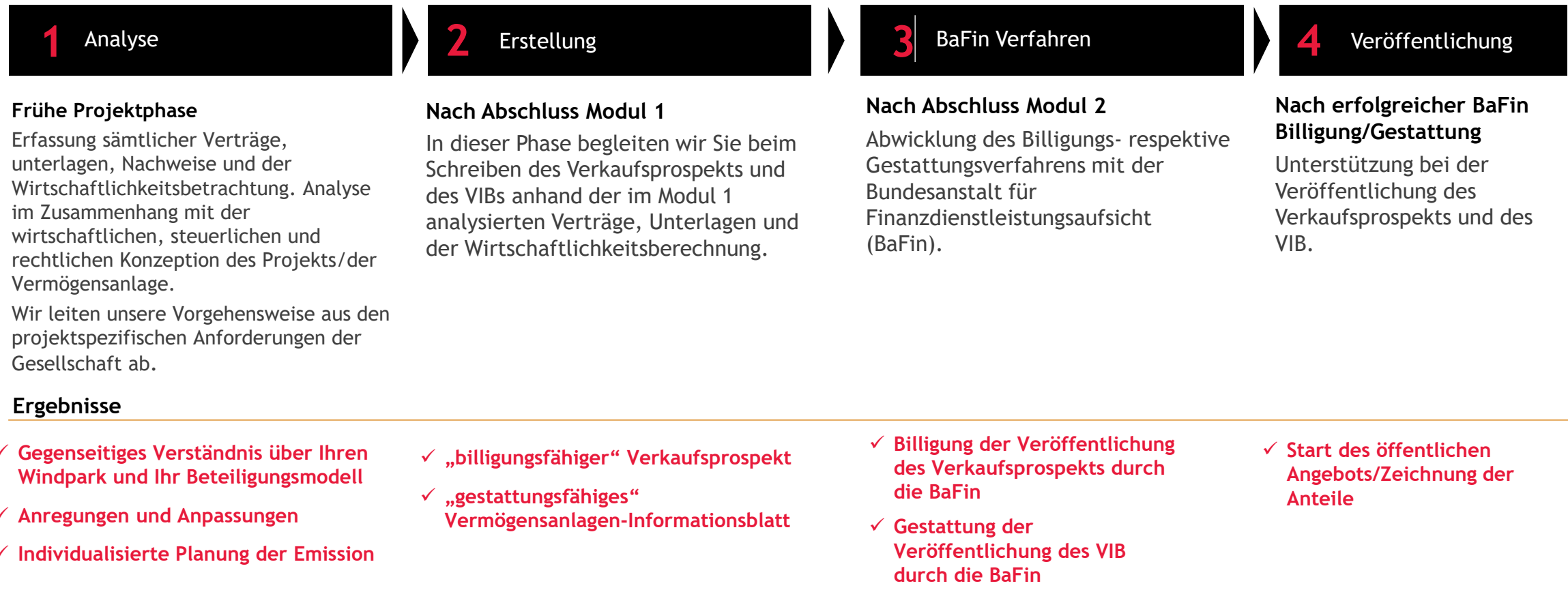
A landscape featuring several wind turbines of varying sizes scattered across rolling hills. The sky is filled with dramatic, orange and yellow clouds, suggesting a sunset or sunrise. The sun is visible on the right side of the horizon, casting a warm glow over the scene. The foreground shows a grassy field with some rocks.

Verkaufsprospekt | BDO Konzept

Begleitung Prospekterstellung

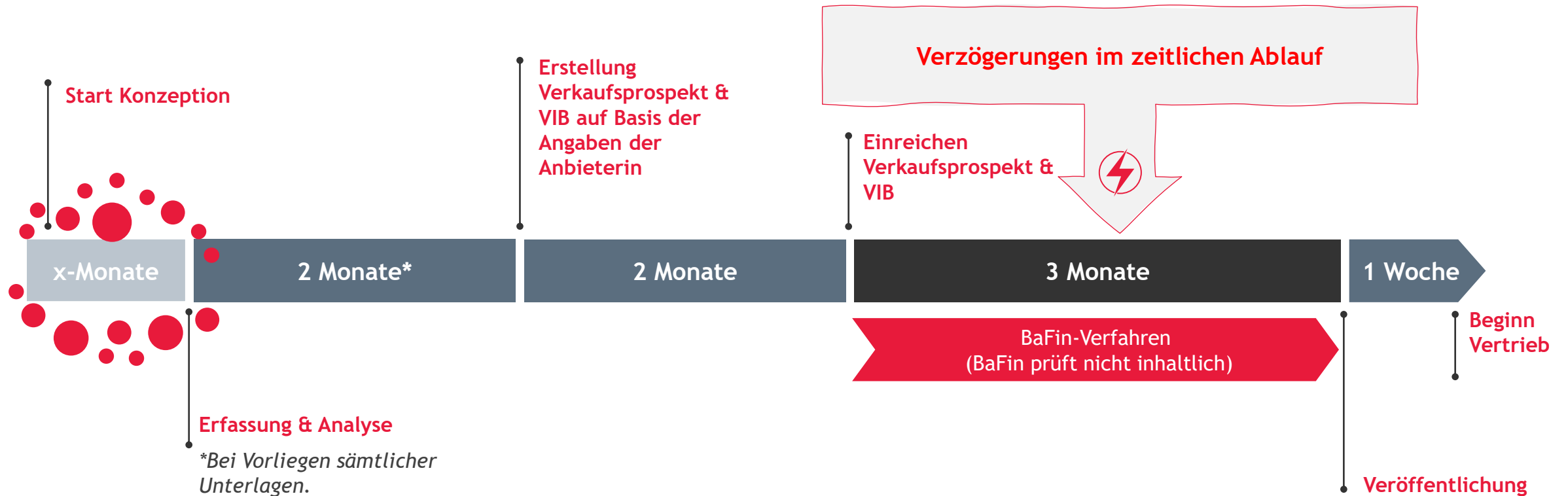
BDO Konzept

→ Gliederung in Module, welche sich an den verschiedenen Stadien des jeweiligen Projekts orientieren.



Begleitung Prospekterstellung

Zeitplan | Idealtypischer Ablauf



Aus der Praxis: Das BaFin Verfahren

3 BaFin Verfahren

Nach Abschluss Modul 2

Abwicklung des Billigungs- respektive Gestattungsverfahrens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ergebnis

- ✓ **Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts**
 - ✓ **und Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin**
-

BaFin Verfahren

Grundsätzlicher Ablauf und Inhalt

- Prüfung der Vollständigkeit sowie der Kohärenz und Verständlichkeit des Inhalts des Verkaufsprospekts
- Mehrseitiges Anhörungsschreiben mit Fristsetzung
- In jeder „Runde“ Einreichung überarbeiteter Prospekt/VIB
 - Aktualisierung aller Mindestangaben und Inhalte
 - ggf. grafische Umsetzung
- Frist: 20 Arbeitstage, bei unvollständigen Prospekt wird die Prüfungsfrist von 20 Arbeitstagen wieder neu ausgelöst, sobald die relevanten Informationen eingehen.

3 BaFin Verfahren

Nach Abschluss Modul 2

Abwicklung des Billigungs- respektive Gestattungsverfahrens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ergebnis

- ✓ **Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts**
 - ✓ **und Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin**
-

BaFin Verfahren

Versagung, Ablehnung und zeitliche Verzögerung

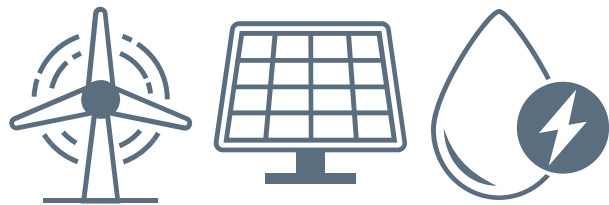
BaFin Verfahren startet erst,

- Wenn es sich eindeutig um eine „Vermögensanlage“ handelt
Investmentvermögen?
(siehe nächste Folie)



Abgrenzung zum Investmentvermögen (KAGB)

„Operativ tätiges Unternehmen“

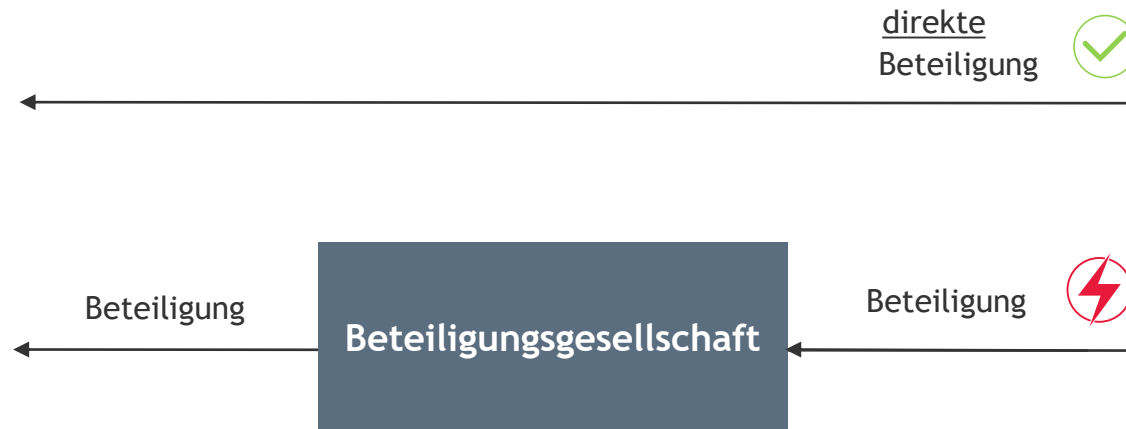


**Betreibergesellschaft
= operativ tätige Gesellschaft**

→ Gestaltungs-, Lenkungs-
und Weisungsrechte im
Unternehmen selbst



**Muss eindeutig aus
Gesellschaftsvertrag
hervorgehen**



**Anwendungsfall des KAGB, da Anleger nicht an
einer „operativ tätigen“ Gesellschaft beteiligt ist.**

3 BaFin Verfahren

Nach Abschluss Modul 2

Abwicklung des Billigungs- respektive Gestattungsverfahrens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ergebnis

- ✓ Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts
 - ✓ und Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin
-

BaFin Verfahren

Versagung, Ablehnung und zeitliche Verzögerung

BaFin Verfahren startet erst,

- Wenn es sich eindeutig um eine „Vermögensanlage“ handelt Investmentvermögen?
- Wenn keine unerlaubte Vermögensanlage vorliegt
→ Androhung der Versagung mit Möglichkeit der Stellungnahme

Blindpool?

(siehe nächste Folie)



Blindpool Verbot

§ 5b Abs. 2 VermAnlG: „Vermögensanlagen bei denen das konkrete Anlageobjekt noch nicht konkret bestimmt sind, sind zum öffentlichen Angebot nicht mehr zugelassen“



→ Nicht anwendbar für Ausnahmetatbestände nach § 2 VermAnlG

→ Gilt für alle Investitionsebenen

Blindpool Verbot

Erforderliche Angaben zum Anlageobjekt

5. Windenergieanlagen/Solaranlagen/Erneuerbare Energien-Anlagen (Gattung):

a) Erwerb und Betrieb

Im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt bzw. VIB angegeben werden muss mindestens:

- Bei noch unbekanntem konkreten Standort:

- o Alle wesentlichen Standortbedingungen, mit konkreten (Leistungs-) Angaben, die Einfluss auf die Menge der zu produzierenden Energie haben, sofern einschlägig, mindestens, z.B.:
 - Durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung, die mindestens erreicht werden muss
 - Durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit, die mindestens erreicht werden muss

(...)

- Sofern der Standort konkret bekannt ist stattdessen:

- Standort (Staat [ausreichend ist bei Deutschland ein „D -“ vor der Angabe der PLZ] und Adresse (Ort mit PLZ sowie Straße und Hausnummer). Sofern keine Adresse vorhanden ist, alternativ Angabe des Flurstücks/Grundstücksnummer/Koordinaten)

- Bei allen:

- o Zur Anlage:
 - Erzeugungsart der Anlage (n) (Wind/Sonne/Wasser etc.)
 - Art, Typ, Hersteller der Anlage(n)
 - Leistung je Anlage
 - Angabe, ob die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen bereits vorliegen (ja/nein)
- o Angabe, woraus Zins- und Rückzahlung erwirtschaftet werden soll
- o Bei Mischinvestment: prozentuale oder betragsmäßige Verteilung der Nettoeinnahmen (bei verschiedenen Standorten, d.h. zusammenhängenden Grundstücken, oder verschiedenen Arten von Anlagen)



3 BaFin Verfahren

Nach Abschluss Modul 2

Abwicklung des Billigungs- respektive Gestattungsverfahrens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ergebnis

- ✓ Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts
 - ✓ und Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin
-

BaFin Verfahren

Versagung, Ablehnung und zeitliche Verzögerung

BaFin Verfahren verzögert sich zeitlich

- BaFin-Auffassung unterliegt der „Billigungsfortbildung“
- Novellierung des VermAnlG
 - Anlegerschutzstärkungsgesetz
 - Blindpool-Verbot
 - Beschränkung des Vertriebs
 - Mittelverwendungskontrolle
- Umfangreiche Rückfragen zum „Projekt“, zu Angaben
- Einreichen eines „unfertigen“ Prospekts
- Einreichen in einem zu frühen Stadium
- Gesellschaftsvertrag ist nicht billigungsfähig und/oder muss angepasst werden

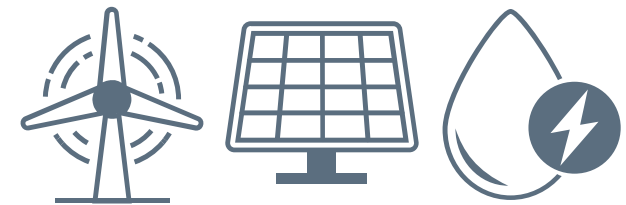
Fazit



Fazit

Anlegerschutz beeinflusst Bürger:innen-Beteiligung!

Aber: Es ist machbar!

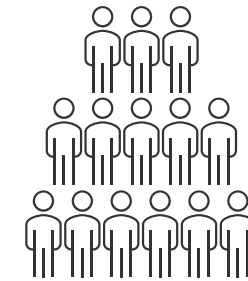


Projektgesellschaft



Gründer / Initiatoren

Beteiligung



Bürger*innen

Beginnen Sie frühzeitig mit der Konzeption! Holen Sie sich Unterstützung!

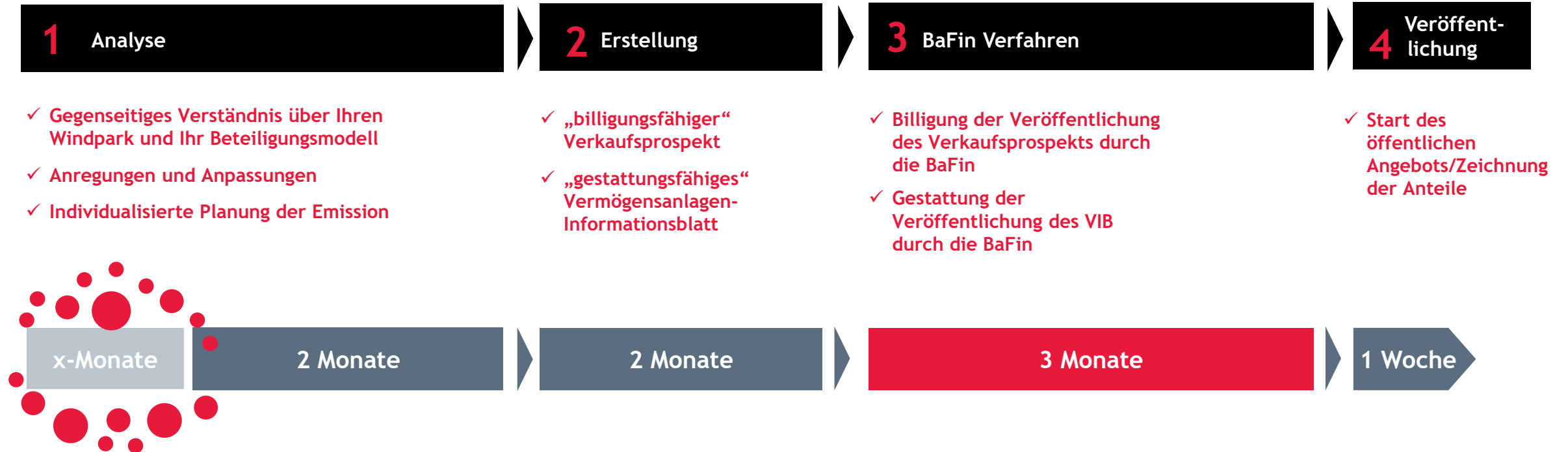
Welches ist die beste Umsetzung meines Projekts?

Erfüllt mein Projekt die Anforderungen? (VermAnlG/BEG/Publikumsgesellschaft)

Begleitung Prospekterstellung

Zeitplan | Idealtypischer Ablauf

BDO Konzept



Weil die Energiewende so wichtig ist, dass es Expertise in jeder Hinsicht braucht:

Sonja Hannöver
BDO Oldenburg GmbH & CO. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050 251
sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de

BESUCHEN SIE UNSEREN STAND 140

BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

BDO